WISSENSCHAFTLICHE HAUSARBEIT

Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GHPO I 2003) SP Grundschule O SP Hauptschule O EULA an Grund- und Hauptschulen SP Grundschule O SP Hauptschule O Lehramt an Realschulen (RPO I 2003) EULA an Realschulen		I 2003) O	
		O	
		O	
		O	
(Name)	(Vorname) (Telefon)	(Matrikelnummer)	
<u>Fächerkombination</u> :	Hauptfach: Leitfach (für EULA Bilingualfach): Im Europalehramt ist es auch zulässig, die Arbeit im Fach BLL zu schreiben		
			Affines Fach: Grundlagenwahlfach:
	Im Falle, dass Sie im EW-Berei	ch schreiben, bitte ankreuzen: O	
	Prof/in	hat mir im Fach	
das folgende Thema gestellt: (bi	tte deutlich schreiben)		
Prof/in	wäre bereit, als weitere	er Prüfer die Arbeit zu beurteilen.	
(Unterschrift Themensteller/in)	(Unterschrift 2. Prüfer/in)	(Unterschrift Bewerber/in)	
***	Wird von der Außenstelle ausgefüllt ***		
Tag der Vergabe des Them	as:		

(Leiter der Außenstelle)

WICHTIGE INFORMATIONEN - BITTE AUFMERKSAM LESEN!

- (1) In der Wissenschaftlichen Hausarbeit wird nachgewiesen, dass ein Thema selbständig wissenschaftlich bearbeitet werden kann. Das Thema hat dem in § 1 Abs. 2 umschriebenen Zweck der Prüfung zu entsprechen .
- (2) Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist vor der mündlichen Prüfung im betreffenden Fach anzufertigen. **Mit der Anfertigung sollte im 4. Semester, spätestens jedoch im 6. Semester begonnen werden.**
- (3) Das Thema wird dem Prüfungsamt von einer Professorin oder einem Professor vorgeschlagen. Dabei können Anregungen der Bewerber berücksichtigt werden. Nach Billigung des Themas wird dieses vom Prüfungsamt vergeben.
- (4) Das Thema ist so zu stellen, dass drei Monate zur Ausarbeitung genügen. Spätestens drei Monate nach Vergabe ist die Wissenschaftliche Hausarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen. Sie muss mit Seitenzahlen, einer Inhaltsübersicht und einem vollständigen Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel versehen sein. Das Prüfungsamt kann in besonders begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel nachgewiesene Erkrankung) eine Verlängerung der Abgabefrist bis zu einem Monat genehmigen. Beiden Exemplaren ist überdies eine Version der Arbeit auf CD als PDF-Datei beizufügen.
- (5) Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist in deutscher Sprache und per Computer abzufassen. Sie ist gebunden in zwei Exemplaren vorzulegen. In den fremdsprachlichen Fächern kann die Arbeit in der entsprechenden Fremdsprache verfasst werden.
- (6) Der Arbeit ist die schriftliche Versicherung beizufügen, dass die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Dies gilt auch speziell für aus dem Internet verwendete Informationen!
- (7) Wird die wissenschaftliche Hausarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt diese Prüfungsleistung als mit der Note "ungenügend" bewertet.
- (8) Die Wissenschaftliche Hausarbeit ist von den Prüfern unabhängig voneinander und auf einem gesonderten Blatt zu beurteilen und zu bewerten. Nach Abschluss der Beurteilung und Bewertung sollen sich die Prüfer bei abweichendem Ergebnis über die endgültige Bewertung einigen. Die endgültige Bewertung ist von den Prüfern zu unterzeichnen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so setzt das Prüfungsamt im Rahmen der vorliegenden Bewertungen die Note fest.
- (9) Ergänzend zur Wissenschaftlichen Hausarbeit kann nach Wahl ein etwa halbstündiger, hochschulöffentlicher Demonstrationsvortrag treten, dessen Bewertung in die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit eingeht. Die Wahl ist spätestens bei Vorlage der Arbeit dem Prüfungsamt mitzuteilen.
- (10) Die Prüfer übermitteln innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Arbeit ihre Gutachten mit einer Note nach § 19 der Außenstelle des Prüfungsamtes. Ist ein Prüfer an der Begutachtung der Arbeit verhindert, so leitet er das Exemplar der Arbeit unverzüglich der Außenstelle des Prüfungsamtes zu, die die Begutachtung durch einen anderen Prüfer veranlasst.
- (11) Wird auch eine Wiederholungsarbeit mit einer schlechteren Note als "ausreichend" bewertet oder gilt diese Prüfungsleistung gem. Absatz 7 als mit der Note "ungenügend" bewertet oder wird für die Wiederholung versäumt, fristgerecht ein neues Thema zu beantragen, gilt die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen als endgültig nicht bestanden.
- (12) Das Prüfungsamt kann auf Antrag des Bewerbers eine andere wissenschaftliche Arbeit als Wissenschaftliche Hausarbeit anerkennen, wenn sie den Anforderungen der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen entspricht.
- (13) Auf Vorschlag der Hochschule können zur Erprobung von Reformmodellen an die Stelle der Wissenschaftlichen Hausarbeit andersartige Prüfungsleistungen treten, die eine gleichwertige Feststellung der Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten gewährleisten. Die Durchführung einer solchen Prüfung bedarf der Zustimmung des Prüfungsamtes.

§ 29 Europalehramt an Realschulen

(6) Das Thema der Wissenschaftlichen Hausarbeit nach § 12 sollte auf das Europalehramt an Realschulen bezogen sein. Die Arbeit kann in der gewählten Zielsprache verfasst werden.